

**b) intrasystematische Argumentation**

Der Strafwürdigkeit einer Scheindrohung wird durch § 249 StGB ausreichend Rechnung getragen.

Wer nur ein scheinbar gefährliches Werkzeug mit sich führt, zeigt damit, dass er seine Drohung nicht realisieren und die Anwendung gefahrbringender Gewalt gerade vermeiden will.

**II. § 250 I Nr. 1 c) StGB**

Diese Variante verlangt die **Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung** durch den Raub. Es muss ein **spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang** zwischen dem Raub und der Gefährdung bestehen. Es muss eine raubspezifische Gefahr sein. Eine solche ist abzulehnen, wenn die Gefahr lediglich durch das Wegnehmen lebenswichtiger Medikamente herbeigeführt wird (vgl. *Fischer StGB* § 250 Rn.14; a.A. *Krey/Hellmann Rn. 200a*). Voraussetzung ist der Eintritt einer konkreten Gefahr. Davon sind auch Gefahrerfolge erfasst, deren Schwere mit der individuellen Verfassung (z.B. Alter, Krankheit) des Opfers oder seinen individuellen Verhältnissen (z.B. Beruf) zusammenhängen. Die Rspr. stellt aber in diesen Fällen an die Vorsatzprüfung höhere Anforderungen (BGH NJW 2002, 2043; *Hellmann JuS* 2003, 17 ff.).

Beim Begriff der schweren Gesundheitsschädigung kann man sich insoweit an § 226 StGB orientieren, als die Gefahr einer solchen Gesundheitsschädigung ausreichend, aber nicht notwendig ist. Im Wege der systematischen Auslegung ist aber zu fordern, dass der Schweregrad einer anderen Gesundheitsschädigung den Fällen des § 226 StGB entspricht bzw. nahe kommt. Der BGH lässt es ausreichen, dass intensivmedizinische bzw. umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen notwendig werden (BGH NStZ-RR 2007, 306, allerdings zu § 225 III 1 StGB).

KK 250

Auch hier ist der zeitliche Umfang des Tatbestandes zu beachten. Unstreitig werden Handlungen vom Versuchsbeginn an bis zur Vollendung erfasst. Teilweise werden auch hier, insb. von der Rspr. Handlungen der Beutesicherung – Beendigungszeitraum – in den Tatbestand miteinbezogen (vgl. BGHSt. 20, 197, 38, 295). Handlungen im Vorbereitungsstadium scheiden aus. Ebenso solche Verletzungen, die entstanden sind, bevor der Täter den Wegnahmeentschluss fasste – Anm.: Nur relevant, wenn man der Mindermeinung folgt und Gewalt durch Unterlassen anerkennt.

Andere Person ist jeder außer dem Täter und seinen Komplizen, d.h. auch am Raub Unbeteiligte.

Die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ist keine schwere Folge i.S.d. § 18 StGB, sondern objektives Tatbestandsmerkmal. Bzgl. derselben genügt demnach Fahrlässigkeit nicht, vielmehr ist ein Gefährdungsvorsatz erforderlich.

**III. Bandenmitgliedschaft, § 250 I Nr. 2 StGB**

Vgl. die Ausführungen zu § 244 StGB.

**IV. § 250 II StGB**

**Nr. 1 – Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs**

Die Entwurfsbegründung geht von der weitestmöglichen Auslegung des Begriffs „Verwendung“ aus. Der BGH folgt dieser weiten Auslegung des Verwendungsbegriff: „Danach hat der [...] Täter, indem er dem Opfer [...] mit dem Baseballschläger entgegengetreten ist, den Tatbestand des § 250 II Nr. 1 StGB objektiv verwirklicht. Durch das Halten des Baseballschlägers schräg vor den Oberkörper drohte der maskierte Täter konkludent damit, bei Widerstand und Nichtbefolgung seiner (künftigen) Forderungen mit diesem zuzuschlagen. Für die schlüssige Androhung der Verwendung des Base-

KK 251

ballschlägers als Schlagwerkzeug genügte die Präsentation dieses insofern außerordentlich gefährlichen Gegenstandes in der festgestellten Art und Weise. Entgegen der Annahme des Landgerichts bedurfte es weiterer Handlungen, wie etwa Drohbewegungen oder drohender Äußerungen, nicht.“

In BGH NStZ-RR 1999, 7 erklärte der 1. Strafsenat, dass es bei besonders gefährlichen Werkzeugen zur Annahme einer Verwendung ausreiche, wenn der Täter diese zwar verdeckt, aber von dem Bedrohungsoffer erkannt, lediglich bei sich trägt, denn hiervon gehe eine hinreichende Drohwirkung aus. Das Tragen eines Messers ist ausreichend, wenn der Täter das Messer bewusst so unter seiner Kleidung versteckt, dass eine Ausbeulung unter seinem Hemd sichtbar ist, um dem Opfer zu zeigen, dass er bewaffnet ist.

Die Verwendung muss in einem **funktionalen Zusammenhang** mit der tatbestandlichen Nötigung stehen, d.h. dieser fehlt etwa, wenn eine Waffe dazu benutzt wird, ein Schloss zu knacken (vgl. *Rengier* BT I § 8 Rn. 15).

Dass das Merkmal **Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs** im Rahmen des § 250 II Nr. 1, 2. Var. StGB analog zu § 250 I Nr. 1 a 2. Var. StGB ausgelegt werden sollte, wird favorisiert (*Rengier* BT I § 8 Rn. 17).

In der Rechtsprechung wird teilweise anders geurteilt (vgl. *Fischer* NStZ 2003, 570). Im Falle der **konkreten Verwendung** sei die Bestimmung der Gefährlichkeit nämlich anhand der Definition zu § 224 I Nr. 2 StGB vorzunehmen. Es käme also nicht mehr alleine auf die rein äußerliche Betrachtung des Gegenstandes und die daran anknüpfende Bewertung der Gefährlichkeit an, sondern auf den konkreten Verwendungszusammenhang und die Frage, inwieweit dieser eine Gefährlichkeit begründet (vgl. BGH NStZ 2004, 263, NStZ-RR 2004, 169). Hieran wird kritisiert, dass es hierdurch

KK 252

zu **unterschiedlichen Begriffsbestimmungen innerhalb desselben Tatbestandes** käme. Ob hieran aber tatsächlich die befürchteten Wertungswidersprüche anknüpfen (so *Fischer* NStZ 2003, 570 und *Rengier* BT I § 8 Rn. 22), ist zweifelhaft, weil die objektive Gefährlichkeit eines Gegenstandes tatsächlich durch den Widmungsakt des Täters – wie setze ich den Gegenstand ein – mitbestimmt wird. Zuzugeben ist aber, dass man sich insoweit von der rein objektiven Auslegung abwendet.

Eine **schwere körperliche Misshandlung i.S.d. Nr. 3 a)** liegt vor, wenn der Eingriff in die körperliche Integrität erhebliche Folgen für die Gesundheit hat oder mit erheblichen Schmerzen verbunden ist (BGH NStZ-RR 2007, 175 u. NStZ 1998, 461).

**Nr. 3 b)** entspricht § 250 I Nr. 1 c) StGB, setzt aber die Gefahr des Todes voraus. Gefährdungsvorsatz ist erforderlich. Die Gefahr des Todes muss aus den qualifizierten Nötigungsmitteln, nicht dem Verlust der Sache entstehen, da eine solche Gefahrschaffung bei einem Diebstahl ebenso möglich wäre.

## V. Konkurrenzen, Teilrücktritt

Mehrere Erschwerungsgründe: Bestrafung erfolgt (nur) wegen eines schweren Raubes.

Hinter § 250 II StGB treten Qualifikationen des § 250 I StGB im Wege der Spezialität oder Konsumtion zurück.

Zum Teilrücktritt s. § 244 StGB (KK 216).

KK 253